

Anzeigebblatt

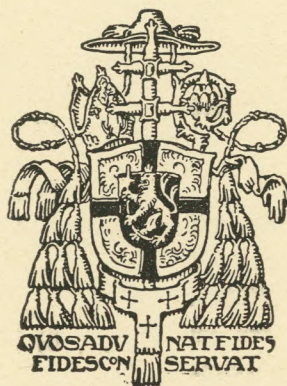
für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 34

Freiburg, 28. November

1932



Conrad

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

✠

Die von Unserem Hochseligen Vorgänger, dem Erzbischof Dr. Carl Fritsch, durch die Verordnungen vom 31. Dezember 1928 — Anzeigebblatt 1929 Nr. 1 und 2 — mit Wirkung vom 1. Februar 1929 vorgenommene Neuabgrenzung der Dekanate der Erzdiözese Freiburg, sowie sonstige seit Erlaß der für die Landkapitel geltenden „Statuta Capitularia“ vom 28. September 1905 eingetretene tatsächliche und rechtliche Änderungen ließen auch die Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse der Kapitel als notwendig erscheinen. Den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend haben Wir deshalb die rechtlichen Grundlagen der Dekanate und Kapitel (Stadt- und Landkapitel) Unserer Erzdiözese in einer neuen Satzung geregelt und geben diese, unter Aufhebung der „Statuta Capitularia“ vom 28. September 1905, im Nachstehenden bekannt.

Satzung der Dekanate und Kapitel (Stadt- und Landkapitel) der Erzdiözese Freiburg.

I. Abschnitt.

Bestand und Aufgabe der Dekanate.

§ 1.

Die Erzdiözese Freiburg ist in 46 Dekanate eingeteilt, von denen 42 auf Baden und 4 auf Hohenzollern entfallen. Die Geistlichen der Dekanate sind in Kapitel (Stadt- und Landkapitel) zusammengeschlossen.

Die Dekanate bestehen aus 2 bis 4 Teilbezirken (Regiunkeln).

§ 2.

Die Stadt- und Landkapitel sind Korporationen des öffentlichen staatlichen Rechts.

§ 3.

Die Dekanate als kirchliche Verwaltungsbezirke mit ihren Organen haben den Zweck und die Aufgabe, den Ordinarius in der Regierung der Erzdiözese zu unterstützen.

Die Stadt- und Landkapitel als Korporationen im Gebiet der Dekanate haben die Aufgabe, die Seelsorge zu fördern, die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Geistlichen zu pflegen und ein amtsbrüderliches Verhältnis unter ihnen zu erhalten.

In den Stadt- und Landkapiteln haben deren Mitglieder zugleich die Organisation, durch die sie ihre Anregungen, Wünsche, Anträge und Beschwerden dem Ordinariat zur Kenntnis bringen können, wenn sie dieselben nicht vertrauensvoll dem Ordinarius unmittelbar vortragen wollen.

II. Abschnitt.

Mitglieder.

§ 4.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder (Kapitulare) der Kapitel sind die inbestiierten Pfarrer und Benefiziaten, außerordentliche Mitglieder die anderen im Dekanat angestellten Seelsorgegeistlichen.

Alle Mitglieder haben sich beim Eintritt in das Dekanat dem Dekan persönlich vorzustellen und beim Wegzug abzumelden.

§ 5.

Rechte der Mitglieder.

Den Kapitularen steht zu

- a) das aktive Wahlrecht bei der Bestellung des Kammerers und der Definitoren,

- b) das Stimmrecht auf den Kapitelkonferenzen,
- c) die Befugnis, die Einrichtungen des Kapitels zu benützen.

Den Pfarrern steht außerdem zu der Vorschlag bei Ernennung des Dekans und das passive Wahlrecht bei der Bestellung des Kammerers und der Definitoren.

Die außerordentlichen Mitglieder haben auf den Kapitelkonferenzen beratende Stimme und können die Einrichtungen des Kapitels gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr benützen.

§ 6.

Pflichten der Mitglieder.

Die Kapitulare sind verpflichtet

- a) vor dem Dekan auf dessen Anordnung zu erscheinen,
- b) den vom Dekan oder dessen Stellvertreter einberufenen Konferenzen anzuwohnen,
- c) vom 5. bis zum vollendeten 15. Priesterjahre die von der Kirchenbehörde vorgeschriebenen Konferenzenarbeiten zu fertigen und spätestens 14 Tage vor der Konferenz dem Dekan vorzulegen,
- d) für erkrankte benachbarte Geistliche die erste notwendige Sorge zu tragen,
- e) für jeden verstorbenen Kapitularen innerhalb dreier Monate drei hl. Messen zu lesen,
- f) die Ingreß- (Eintritts-) Gebühren an die Kapitelklasse binnen zwei Monaten zu entrichten und dem Dekan die aus Anlaß der Inbestiur entstandenen Auslagen alsbald zu ersetzen,
- g) die für die Benützung der Einrichtungen des Kapitels festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Die außerordentlichen Mitglieder des Kapitels haben die im vorstehenden unter a) bis d) genannten Obliegenheiten zu erfüllen.

III. Abschnitt.

Organe der Kapitel.

§ 7.

Die Organe der Kapitel sind:

1. der Vorsteher mit dem Titel Dekan,
2. das Definitorium, bestehend aus dem Dekan, dem Kammerer und den Definitoren,
3. die Kapitelkonferenz, d. i. die satzungsgemäß berufene Versammlung der Mitglieder.

In jedem Kapitel soll außerdem ein Kapitelsekretär und ein Kapitelbibliothekar bestellt werden.

Kein Kapitularen soll gleichzeitig mehrere Kapitelsämter bekleiden.

IV. Abschnitt.

Der Dekan (vicarius foraneus).

§ 8.

Die Bestellung des Dekans.

Der Dekan wird vom Ordinarius frei nach Anhören der Pfarrer ernannt; sie haben ihren Vorschlag durch verschlossene Stimmzettel mit bis zu drei Namen einzeln dem Ordinarius einzureichen.

Die Bestellung des Dekans ist widerruflich, wenn der Dekan wegen vorgerückten Alters, Kränklichkeit oder aus anderen wichtigen Gründen für die Verwaltung seines Amtes nicht mehr geeignet erscheint.

Ohne zureichenden Grund, dessen Anerkennung beim Ordinarius steht, darf kein Kapitular das Amt des Dekans ablehnen oder niederlegen.

Der Dekan verliert sein Amt außer den in Abs. 2 dieses Paragraphen genannten Fällen, wenn er aus dem Dekanat wegzieht oder in den Ruhestand tritt.

Der Dekan legt bald nach seiner Ernennung vor dem Ordinarius oder dessen Beauftragten die professio fidei ab und leistet den Amtseid.

§ 9.

Rechte und Pflichten des Dekans.

Der Dekan hat den Ordinarius in der Ausübung seines Hirtenamtes nach Maßgabe des allgemeinen kirchlichen Rechts sowie der besonderen Anordnungen des Ordinarius zu unterstützen. Deshalb hat er mit Sorgfalt Klerus und Volk des Dekanats zu überwachen, das religiöse und sittliche Leben zu fördern, Mißstände und Fehler soweit möglich zu beseitigen und in väterlicher Führung dem Klerus in seiner Tätigkeit behilflich zu sein.

Besonders obliegt dem Dekan

1. die Amts- und Lebensführung der Geistlichen des Dekanats zu beaufsichtigen, insbesondere die jährlichen Zeugnisse über Wandel und Wirken der Geistlichen auszustellen und dem Ordinariat im Monat Januar vorzulegen,
2. die ernannten Pfarrer und Benefiziaten gemäß dem Diözesanrituale in ihr Amt einzuführen (Inbestitur),
3. bei Erkrankungen oder anderen Notfällen für die zureichende Pastoration in den Pfarreien zu sorgen, bis das Erzbischöfliche Ordinariat Anordnungen getroffen hat,
4. die Bewerbungen der Geistlichen um Seelsorgstellen mit gutachtlicher Äußerung über Eignung an das Ordinariat zu senden (bei Patronatspfarreien sind die Bewerbungsschreiben dem Patron, die gutachtlichen Äußerungen dem Ordinariat zu übersenden),

5. schwerkranken Geistlichen in ihren zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten Beistand zu leisten und für Abfassung eines Testaments besorgt zu sein,

6. die Geistlichen des Dekanats standesgemäß zu beerdigen,

7. die Dekanatskonferenzen zu berufen und zu leiten,

8. für das Abholen und die Verteilung der heiligen Dele zu sorgen,

9. über die Reinhaltung und den entsprechenden Schmuck der Kirchen und Kapellen, über die würdige Aufbewahrung des Allerheiligsten, über die Beobachtung der liturgischen Vorschriften bei der Feier der hl. Messe und bei anderen Funktionen, über die kirchliche Vermögensverwaltung, über die Erfüllung der Jahrtags- und sonstigen Messverpflichtungen (Stipendienbücher), sowie über die Führung und Aufbewahrung der pfarrlichen Bücher zu wachen,

10. darauf zu sehen, daß bei Dienstwechsel sowie während der Krankheit oder beim Tod der Pfarrgeistlichen Bücher, Akten, kirchliche Geräte und Inventarstücke des Pfarrhauses nicht entwendet werden und nicht verloren gehen,

11. in besonderem Auftrag des Ordinarius nach je 5 Jahren die Kirchenvisitation der Pfarreien vorzunehmen und den Vollzug der Kirchenvisitationsbescheide zu überwachen,

12. alljährlich im Monat Januar dem Ordinariat in Verbindung mit den Dienstzeugnissen über den religiösen und den sittlichen Stand der Pfarreien des Dekanats und deren Bedürfnisse zu berichten,

13. besondere Aufträge des Ordinarius oder des Ordinariats zu erledigen,

14. die Aufgaben, welche den Dekanen durch allgemeine kirchliche Anordnung oder durch die Provinzial- und die Diözesansynode zugewiesen werden, zu erfüllen,

15. an der Diözesansynode teilzunehmen.

Der Dekan ist endlich berechtigt, in die Pfarr- und Stiftungsakten Einsicht zu nehmen und von den ihm unterstellten Geistlichen Berichte einzufordern.

V. Abschnitt.

Der Kammerer.

§ 10.

Die Bestellung des Kammerers.

Der Kammerer ist spätestens drei Monate nach Erledigung seines Amtes auf der Kapitalkonferenz von den gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a dieser Satzung Wahlberech-

tigten aus der Reihe der Pfarrer des Kapitels in geheimer und schriftlicher Wahl zu wählen.

Der Gewählte bedarf der Bestätigung des Ordinarius.

Der Dekan verpflichtet durch Handschlag an Eidesstatt den Gewählten und Bestätigten, seine Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Die Bestellung des Kammerers ist widerruflich, wenn der Kammerer wegen vorgerückten Alters, Kränklichkeit oder aus anderen wichtigen Gründen für die Verwaltung seines Amtes nicht mehr geeignet erscheint.

Ohne zureichenden Grund, dessen Anerkennung beim Ordinarius steht, darf kein Kapitulardas Amt des Kammerers ablehnen oder niederlegen. Der Kammerer verliert sein Amt außer den in Abs. 4 dieses Paragraphen genannten Fällen, wenn er aus dem Dekanat wegzieht oder in den Ruhestand tritt.

§ 11.

Rechte und Pflichten des Kammerers.

Der Kammerer ist der Vertreter des Dekans, wenn dieser an der Amtsausübung verhindert ist.

Der Kammerer führt die Kapitelskasse nach satzungsgemäßer Anweisung des Dekans oder des Definitoriiums oder der Kapitelskonferenz und die Rechnung über die Verwaltung des Kapitelsvermögens. Bei Erledigung des Dekanats obliegt ihm die Sorge für die Akten des Dekanats.

Der Kammerer kann vom Ordinarius auch zu Geschäften der Verwaltung des Kirchenvermögens, insbesondere erledigter Pfünden, herangezogen werden.

VI. Abschnitt.

Das Definitorium.

§ 12.

Bestellung und Aufgabe der Definitoren.

Für die Bestellung der Definitoren, die Widerruflichkeit und den Verlust ihres Amtes gelten sinngemäß die für den Kammerer in § 10 getroffenen Bestimmungen.

Die Definitoren haben als Hilfsorgane des Dekans in dessen Eigenschaft als vicarius foraneus das Recht und die Pflicht, den Wandel und die Tätigkeit, namentlich die Vereinstätigkeit, der Geistlichen ihrer Regiunkel zu überwachen, fehlende Geistliche in amtsbrüderlicher Weise zurechtzuweisen, in wichtigeren Fällen an den Dekan zu berichten und dafür zu sorgen, daß die kranken Geistlichen ihrer Regiunkel des priesterlichen Beistandes nicht entbehren, rechtzeitig mit den hl. Sakramenten versehen werden und ihre zeitlichen Angelegenheiten durch ein gültiges Testament ordnen.

Sie haben insbesondere bei jedem Dienstwechsel der Seelsorgsgeistlichen deren bisherige Wohnung abzunehmen und über etwaige Mängel zu berichten.

Die Definitoren sind verpflichtet, zu den vom Dekan einberufenen Versammlungen des Definitoriiums zu erscheinen.

Das Definitorium berät und beschließt, was der Dekan in den Jahreszeugnissen über den Lebenswandel und die Tätigkeit der Geistlichen des Dekanats dem Ordinarius berichten soll.

VII. Abschnitt.

Der Kapitelssekretär und der Kapitelsbibliothekar.

Das Amtsgeheimnis.

§ 13.

Der Kapitelssekretär.

Der Kapitelssekretär wird vom Dekan ernannt.

Er hat den Dekan in Erledigung der schriftlichen Arbeiten zu unterstützen und insbesondere die Protokolle auf den Kapitelskonferenzen sowie bei den vom Dekan zu führenden protokollarischen Verhandlungen zu fertigen.

§ 14.

Der Kapitelsbibliothekar.

Der Kapitelsbibliothekar wird vom Dekan ernannt.

Ihm obliegt die ordnungsmäßige Verwaltung der Kapitelsbibliothek sowie die Sorge für die vom Kapitel gehaltenen und zirkulierenden Zeitschriften.

§ 15.

Das Amtsgeheimnis.

Die Organe des Kapitels einschließlich des Kapitelssekretärs sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

VIII. Abschnitt.

Das Kapitelsvermögen.

§ 16.

Dekan, Kammerer und Definitoren sowie die Kapitelskonferenz verwalten das Vermögen des Kapitels gemäß den Vorschriften des C. J. C. über die Verwaltung des Kirchenvermögens; Beratung und Beschlußfassung sind kollegial.

Der Kammerer hat die Kasse und führt die Rechnung gemäß den Bestimmungen für die Rechnungsführung der Ortsfonde. Bei einer jährlich laufenden Einnahme bis zu *R.M.* 500.— genügt die Führung des Gelbtagebuches, dem die Belege und eine Vermögensdarstellung anzuschließen sind.

Die Anweisungen erteilt der Dekan; zu Ausgaben über *R.M.* 100.— ist die Zustimmung des Kammerers und der Definitoren, zu solchen über *R.M.* 300.— die Zustimmung der Kapitelskonferenz und die Genehmigung des Ordinariats erforderlich. Diese Vorschrift gilt auch zum Eingehen von Verbindlichkeiten, die im ganzen eine solche Ausgabe zur Folge haben, sowie für Veräußerungen und Verpfändungen von beweglichen Sachen, deren Wert im Einzelfall *R.M.* 300.— übersteigt.

Zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken ist, unabhängig vom Wert des Grundstücks, die Zustimmung der Kapitelskonferenz sowie die Genehmigung des Ordinariats in jedem Fall erforderlich.

Die Wertpapiere und Schuldturkunden sind sicher aufzubewahren, wofür Dekan, Kammerer und Definitoren Vorkehrung zu treffen haben.

Durch sie wird die Vorprüfung der Rechnung (des Geldtagebuchs) vorgenommen; die Prüfung geschieht durch die Kapitelskonferenz und durch die Revision des Ordinariats, welche Behörde den Beschluß erteilt. Ihr sind Rechnung, Geldtagebuch mit Belegen und Vermögensdarstellung nach Vorschrift vorzulegen.

IX. Abschnitt.

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.

§ 17.

Der Dekan und der Kammerer haben zusammen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kapitels. Beide zeichnen, indem sie zum Namen des Kapitels ihren Familiennamen beifügen.

Im Fall der Verhinderung des Dekans wird dieser durch den Kammerer und letzterer durch den an Priesterjahren ältesten Definitoren vertreten. Sind Dekan und Kammerer gleichzeitig verhindert, so haben die beiden an Priesterjahren ältesten Definitoren des Kapitels zusammen dessen rechtliche Vertretung.

X. Abschnitt.

Die Kapitelskonferenz.

§ 18.

Die Berufung der Kapitelskonferenz hat unter Angabe des Ortes, des Tages und Beginnes sowie der wichtigeren zu behandelnden Gegenstände so rechtzeitig zu erfolgen, daß alle Mitglieder ihr antwohnen können. Die Art der Berufung bestimmt der Dekan. Bei der Wahl

des Ortes und der Zeit sind die Wünsche der Mitglieder tunlichst zu berücksichtigen.

Konferenzen sind jedenfalls im Frühjahr und im Herbst zu halten; auf ihnen sind u. a. die vom Ordinariat bestimmten Gegenstände zu behandeln.

Die Konferenz ist beschlußfähig, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Satzung berufen und wenigstens ein Drittel der Kapitulare anwesend ist.

Für Beschlüsse und Wahlen gilt die Bestimmung des can. 101 § 1 nr. 1 C. I. C.

Die Abstimmung ist jeweils bei Wahlen, in allen anderen Fällen auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten geheim.

Ueber den Verlauf der Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Konferenzteilnehmern zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen; eine beglaubigte Abschrift ist mit den Entschuldigungsschreiben der etwa fehlenden Mitglieder dem Ordinariat vorzulegen. Die Niederschrift soll enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der etwa fehlenden Mitglieder,
- b) Angabe der ohne genügende Entschuldigung abwesenden Mitglieder,
- c) eine kurze, übersichtliche und erschöpfende Darstellung der Verhandlungen und der gefaßten Beschlüsse,
- d) etwaige Wünsche, Anregungen und Anträge an das Ordinariat oder den Ordinarius.

Die Niederschrift über die Herbstkonferenz hat außerdem anzugeben:

- a) die Zahl und die Namen der Mitglieder, die eine Konferenzarbeit zu fertigen hatten und derjenigen, die sie vorlegten,
- b) die Entschlüsse, in denen die Konferenz ihre Auffassung über die behandelten Aufgaben zusammengefaßt hat.

Dem Beibericht zur Niederschrift über die Herbstkonferenz ist eine Liste derjenigen Geistlichen anzufügen, die im laufenden Jahr Exerzitien gemacht haben.

§ 19.

Die Kapitelskonferenz beschließt über die dem Dekan zu gewährende Vergütung, insofern er sie nicht aus allgemeinen Kirchenmitteln erhält. Den übrigen Funktionären werden die Auslagen aus der Kapitelskasse und den örtlichen Fonds ersetzt; die Gebühren für etwaige Verwaltung der Pfründen werden dem Kammerer von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Indem Wir den Dekanaten und Kapiteln der Erzdiözese Freiburg die vorstehende Satzung als Rechtsgrundlage ihres Bestandes und Wirkens mit sofortiger Wirkung vorschreiben, geben Wir zugleich der Hoffnung Ausdruck, daß die an sich toten Buchstaben dieser Satzung mit Gottes Gnade und dank der kirchentreuen Gesinnung Unserer Geistlichen zum Segen für sie selbst und ihr Wirken in reichem Maße Leben gewinnen.

Soweit in einzelnen Dekanaten das Amt des Dekans zur Zeit nicht besetzt ist, sind Uns die Vorschläge für Ernennung der Dekane gemäß § 8 Abs. 1 der neuen Satzung bis spätestens 1. Januar 1933 vorzulegen. Ebenso sind in den Dekanaten, in denen das Amt des Kammerers vakant ist, die Kammerer bis spätestens 1. Februar 1933 gemäß § 10 der neuen Satzung zu wählen. Die Formel zur Vereidigung des Dekans wird, wenn diese durch einen von Uns Beauftragten erfolgt, letzterem jeweils zugesandt werden.

Die infolge der Neueinteilung der Dekanate ebenfalls notwendig gewordene Unterteilung der Dekanate in Teilbezirke (Regiunkeln) ist bereits in Angriff genommen und wird fr. Zt. in geeignet scheinender Weise bekannt gegeben werden. Wegen der dann zu tätigen Wahlen der Definitoren ergeht weitere Anordnung.

Freiburg i. Br., den 15. November 1932.

‡ Konrad
Erzbischof.